

**Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses
der Gemeinde Eching**

am Montag, den 08.05.2019 im Besprechungszimmer im Rathaus

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer: **Christian Heilmeier**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 7 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Bauausschusses sind 7 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bauausschuss somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 07.01.2019

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 07.01.2019 wird genehmigt.

Beschluss: **7 / 0**

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 25.03.2019

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 25.03.2019 wird genehmigt.

Beschluss: **7 / 0**

3. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wienerfeld“ im Ortsteil Haunwang

Eine Familie aus Haunwang beantragt für die Errichtung eines Pools auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 2332/5 der Gemarkung Haunwang, im Ortsteil Haunwang, Am Wienerfeld 11 eine isolierte Befreiung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wienerfeld, Ortsteil Haunwang“.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen vom Bebauungsplan „Wienerfeld“ im Ortsteil Haunwang sind notwendig, um das Bauvorhaben verwirklichen zu können und werden auch beantragt.

- Überschreitung der Baugrenzen: Das Vorhaben befindet sich mit 28,5 m² außerhalb der Baugrenzen.

Der Bauausschuss stimmt der beantragten Befreiung vom Bebauungsplan „Wienerfeld“ im Ortsteil Haunwang zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

7 / 0

4. Bauanträge

Eine Bürgerin aus Landshut beantragt für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 754/35 der Gemarkung Kronwinkl, Huchenweg 8 eine Baugenehmigung. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.02.2019 wurden nachfolgend aufgeführte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kiesgrubenfeld“ erteilt.

Das Doppelhaus wird geplant gemäß dem Haustyp III aus dem Bebauungsplan (Absatz 0.6.2) mit zwei Vollgeschoßen und ausgebautem Dachgeschoß anstatt dem vorgegebenen Haustyp II (Absatz 0.6.1). Der Ortgang wird ohne Überstand ausgeführt und schließt somit bündig mit der Außenwand ab. Die geforderten 0,30 m Überstand werden somit nicht eingehalten. Wie beim Ortgang, wird die Traufe bündig errichtet. Die geforderten 0,30 m Überstand werden auch hier nicht eingehalten. Die zwei Garagen werden wie in Lageplan eingezeichnet errichtet. Das Dach wird allerdings als Flachdach und nicht als Satteldach, wie in Absatz 0.5.1 vorgeschrieben, geplant.

Das Landratsamts Landshut hat die Gemeinde nun mit Schreiben vom 17.04.2019 mitgeteilt, dass auch ein Befreiung „Trauf-/Wandhöhe Wohnhaus“ (geplant 6,27 m; zulässig 4,50 m OK Straße) nötig ist. Auf dem Grundstück des Antragstellers ist eigentlich nur Haustyp II mit 4,50 m zulässig. Da der Antragsteller jedoch einen Haustyp III (6,50 m zulässig) bauen möchte, wozu der Gemeinderat bereits zugestimmt hat, ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hierzu nötig.

Beim benachbartem Bauvorhaben Huchenweg 7 und 9 wurde vom Landratsamt bereits eine Wandhöhenüberschreitung von 1,54 m zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmt dieser Befreiung vom Bebauungsplan „Kiesgrubenfeld“ ebenfalls zu.

Beschluss:

7 / 0

5. Änderung des Bebauungsplanes „Viecht-Bachstraße“ durch Deckblatt Nr. 01

- Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 18.03.2019 und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 18.03.2019 -

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 10.12.2018 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Viecht-Bachstraße, Deckblatt Nr. 01“; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 18.03.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans „Viecht-Bachstraße, Deckblatt Nr. 01“; in der Fassung vom 18.03.2019 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurde in der Zeit vom 29.03.2019 bis 29.04.2019 durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 29.03.2019 bis 29.04.2019 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:	
<ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München - Bayernwerk AG, Altdorf - E.ON Netze, Bamberg - Gemeinde Bruckberg - Gemeinde Buch am Erlbach - Gemeinde Tiefenbach - Gemeinde Vilsheim - Handwerkskammer NdB./Oberpfalz - Landratsamt Landshut - Kreisbrandrat Loibl - Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde - Landratsamt Landshut – Wasserrecht - Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, SG 24 - Staatliches Bauamt Landshut - VG Mauern, Gemeinde Wang 	
Zusätzlich wurden im Verfahren folgende Stellen, welche jedoch keine Träger öffentlicher Belange sind, im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:	
<ul style="list-style-type: none"> - Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landshut - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Niederbayern - Landesjagdverband, Bayern - Planungsbüro Kargl - Vodafone Kabel Deutschland, München 	
Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.	
<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut, eingegangen am 28.03.2019 - Landratsamt Landshut - Abfallwirtschaft, eingegangen am 28.03.2019 - Stadt Landshut, eingegangen am 02.04.2019 - Stadt Moosburg, eingegangen am 03.04.2019 - Energienetze Bayern, München, eingegangen am 03.04.2019 - Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde, eingegangen am 12.04.2019 - Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, eingegangen am 12.04.2019 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut, eingegangen am 26.04.2019 - Landratsamt Landshut - Tiefbau, eingegangen am 25.04.2019 - Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 40, eingegangen am 25.04.2019 - IHK, Passau, eingegangen am 24.04.2019 - Regionaler Planungsverband, Landshut, eingegangen am 29.04.2019 	
<p>Der Bauausschuss nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.</p> <p style="text-align: right;">Zur Kenntnis</p>	

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB on den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:	
1.1 Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung, Stellungnahme eingegangen am 25.04.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

<p>Festsetzungen durch Text</p> <p>0.4.1 Einfriedung Art und Ausführung:</p> <p>Die Formulierung „Ausgenommen sind Gabionen, wenn die gefüllten Bereiche durch offene Abschnitte unterbrochen sind“ ist nicht eindeutig und verstößt somit gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, wonach eine Festsetzung eindeutig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein muss und keinen Spielraum für Interpretationen geben darf. Das Gebot hinreichender Bestimmtheit von Rechtsnormen ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Es gilt auch für Bebauungspläne. Dies gilt für die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen bzw. die Festsetzung ist zu streichen.</p>	<p>Die identische Festsetzung wurde beim Bauleitplanverfahren „Forellenweg“ 2017 vom Landratsamt nicht beanstandet und ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>Laut Rücksprache der Gemeinde mit dem Landratsamt Landshut, SG 44 Bauleitplanung kann die Festsetzung, mit Hinweis auf den bestehenden Bebauungsplan Forellenweg, ohne Änderungen belassen werden.</p>
<p>Der Bauausschuss stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Beschluss: 7 / 0</p>	

<p>1.2 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Stellungnahme eingegangen am 26.04.2019</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Begründung zur Wasserversorgung</p> <p>Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung Ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversoraunq@isar-vils.de.</p> <p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann. Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse. Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen. Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Anregungen und Hinweise betreffen primär die weiteren Erschließungs- und Objektplanungen und sind nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

1.2 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Stellungnahme eingegangen am 26.04.2019

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung). Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.</p> <p>Brandschutz Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden, bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung. Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Erschließungskosten Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Vom Zeitpunkt des ersten Spartengesprächs mit dem ZV Isar-Vils bis zum Baubeginn der ausführenden Firma für die Wasserleitungsverlegung sollten ca. 18 KW eingeplant werden. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Dem Zweckverband wird am Ende des Bauleitplanverfahrens eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>

Der Bauausschuss nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

zur Kenntnis

1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme eingegangen am 26.04.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Bauausschuss nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p style="text-align: right;">zur Kenntnis</p>	

1.4 Wasserwirtschaftsamt Landshut, , Stellungnahme eingegangen am 29.04.2019	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nicht gesicherte Abwasserentsorgung</p> <p>Hier soll das Baurecht auf insgesamt 10 WE ausgeweitet werden. In den Unterlagen ist nicht aufgezeigt, dass hierfür ausreichend freie Kapazitäten in der Kläranlage vorhanden sind. Eine Satzung kann nur in Kraft treten, wenn die Abwasserentsorgung gesichert ist.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist zu befürchten, dass im Bestand die Kläranlage keine weiteren Belastungen vertragen kann. Demnach wäre ein Inkrafttreten des Deckblattes erst nach Erweiterung der Kläranlage möglich.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung:</p> <p>In die Begründung ist aufzunehmen, dass ausreichend Kapazität in der betroffenen Kläranlage vorhanden sind, um die zusätzlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Vor der Änderung des Bebauungsplans Viecht-Bachstraße durch Deckblatt-Nr. 01 waren auf den beiden Grundstücken bereits je 2 Wohneinheiten zulässig. Die Anzahl der zulässigen Wohneinheit erhöht sich somit im Gesamten um 6 WE. Die Kläranlage Weixerau verfügt über Kapazitäten weitere 6 WE aufzunehmen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend geändert.</p>

möglichen Einwohner, die durch die Schaffung dieses Baurechts entstehen können, aufnehmen zu können.	
<p>Der Bauausschuss stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Die Begründung ist entsprechend abzuändern.</p> <p>Beschluss: 7 / 0</p>	

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	
2.1	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Der Bauausschuss nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p style="text-align: right;">zur Kenntnis</p>	

Der Bauausschuss stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Viecht-Bachstraße Deckblatt Nr. 01“ Eching zu.

Beschluss: **7 / 0**

6. Änderung des Bebauungsplanes „Viecht-Bachstraße“ durch Deckblatt Nr. 01 - Satzungsbeschluss -

Die Mitglieder des Bauausschusses beschließen die Änderung des Bebauungsplanes „Viecht-Bachstraße“ durch Deckblatt-Nr. 01 entsprechend dem Entwurf vom 18.03.2019 gemäß § 10 BauGB Abs. 1, Art. 81 BayBO sowie Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung. Die Änderung des Bebauungsplanes „Viecht-Bachstraße“ durch Deckblatt-Nr. 01 erhält das Fassungsdatum vom 08.05.2019. Die Änderung des Bebauungsplanes „Viecht-Bachstraße“ durch Deckblatt-Nr. 01 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan und die dazugehörige Begründung sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Die Mitglieder des Bauausschusses beauftragen die Verwaltung, die Satzung bekannt zu machen.

Beschluss: **7 / 0**

Von den Mitgliedern des Bauausschusses werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Gemeinderätin Sieglinde Bayersdorfer fragt nach, wie weit die Sanierungsarbeiten beim Rysler Haus nach dem Wasserschaden im Januar 2019 vorangeschritten sind und wer hierfür die Kosten übernimmt. Bürgermeister Held erklärt hierzu, dass die Firma GSB als Unternehmen für die Sanierung beauftragt wurde und die Versicherung der Gemeinde (Bayerische

Versicherungskammer) 80 % der Kosten übernehmen wird. Derzeit wurden die Tapeten von der Wand, der Fußboden, die Decke und der eingelagerte Kies zwischen der Decke und dem Fußboden herausgenommen und entsorgt. Im Moment findet die Trocknung statt.

Weiter möchte Gemeinderätin Sieglinde Bayersdorfer wissen, ob die Lagerhalle von Martin Bauer, bei der sich die Firma GSB eingemietet hat, vom Landratsamt Landshut schon genehmigt ist. Bauamtsleiter Christian Heilmeier wird dies prüfen.

Zuletzt fragt Gemeinderätin Sieglinde Bayersdorfer noch nach dem Sachstand der Planungsarbeiten für den Neubau des neuen Feuerwehrgerätehauses in Viecht und bittet darum, im Neubau auch einen Stellplatz für ein HVO-Fahrzeug einzuplanen. Hierzu erklärt der Bürgermeister, dass am 06.05.2019 ein Treffen mit den Feuerwehrkommandanten und den Vorständen der Freiwilligen Feuerwehr Viecht und Eching gegeben hat, bei dem die Feuerwehrkameraden ihre Wünsche vorgebracht und erklärt haben, dass es am neuen Standort nur eine gemeinsame aktive Feuerwehr geben wird. Diese Anregungen wurden aufgenommen und werden an das Architekturbüro für die Machbarkeitsstudie weitergeleitet. Am Montag, den 13.05.2019 findet ein weiteres Gespräch mit der Kath. Landjugend Eching, der Dartabteilung der Naturfreunde und des Gartenbauvereins Viecht statt.

Gemeinderat Maximilian Kofler fragt nach, wann mit der endgültigen Instandsetzung der Eingangstüre zur Kinderkrippe gerechnet werden kann. Bürgermeister Held erklärt hierzu, dass die Gemeinde mit dem Hersteller von der Eingangstüre in Kontakt ist. Die letzte Aussage des Herstellers war, dass das eingebaute Scharnierband derzeit nicht lieferbar ist.

Gemeinderat Robert Bayerstorfer fragt nach, ob die Straßenbaumaßnahme „Osterfeld“ schon abgenommen wurde, weil die Entwässerung, die sehr kostspielig war, nicht so funktioniert, wie angedacht. Hierzu erklärt der Bürgermeister, dass die Straßenbaumaßnahme noch nicht abgenommen wurde und das Problem der Entwässerung bekannt ist. Derzeit wird geprüft, ob das Planungsbüro oder die ausführende Firma hier nicht richtig gearbeitet hat.

Weiter möchte Gemeinderat Robert Bayerstorfer wissen, wieso die Grundstücksgrenze vom Acker der Fam. Johann Neumeier mit Flur-Nr. 1430/3 nicht begradigt wurde, wenn schon das Vermessungsbüro vor Ort ist. Der Bürgermeister teilt mit, dass entlang der Straßensanierung (Osterfeld) nur Grenzen verändert wurden, wenn entweder Straßengrund benötigt wurde oder aber die Kanaltrasse auf Privatgrund verlief, dies war auf der Seite des Grundstücks mit Flur-Nr. 1430/3 nicht der Fall.

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Christian Heilmeier